



Die beA-Karte Fragen, Fragen...und Antworten!

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK, Berlin

Berlin, 15.10.2015

Besteht eine Verpflichtung zur Nutzung?

Der Gesetzgeber hat die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i. d. F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Die BRAK wird daher allen Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zum 1.1.2016 ein empfangsbereites beA einrichten. Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.

Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Weshalb wird eine spezielle beA Karte zur Erstregistrierung gebraucht?

Mit dem beA-System wird künftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz und, was bisher noch nicht der Fall ist, mit den Kollegen auf sicherem Wege möglich sein. Dazu werden die Nachrichten im beA-System Ende-zu-Ende verschlüsselt, das heißt, sie werden auf dem Rechner des Absenders ver- und erst auf dem Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt. Ein weiteres wichtiges Merkmal beim beA ist die detaillierte Rechteverwaltung. Jeder Rechtsanwalt kann Dritte berechtigen, auf sein Postfach zuzugreifen und demjenigen dabei bestimmte Befugnisse einräumen.

Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und die Rechteverwaltung erfordern ein besonderes Sicherheitskonzept: Es muss gewährleistet werden, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten und dann auch nur diese anderen Personen Zugriffsbefugnisse erteilen können. Deshalb wird es eine besondere beA-Karte geben, auf der die jeweilige Postfachnummer enthalten ist. Diese Karte erhalten nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte, der Abgleich erfolgt dabei über das Bundesweite Amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis. Nur mit dieser Karte wird die Erstanmeldung an ihrem beA-Postfach möglich sein. Die Karte wird es in zwei Varianten geben: Mit und ohne Signierfunktion. Wenn Sie bereits eine Signaturkarte besitzen oder keine signierten Dokumente versenden wollen, können Sie sich also eine (günstigere) beA-Karte ohne Signierfunktion bestellen (beA-Karte Basis, 29,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer).



Was passiert, wenn ich die beA Karte nicht beantrage?

Ab 1.1.2016 wird jeder Rechtsanwalt über das beA adressierbar sein. Das gilt unabhängig davon, ob zuvor eine beA-Karte bestellt und damit die Erstregistrierung vorgenommen wurde. Das heißt, man läuft Gefahr, wichtige Post zu verpassen, wenn die beA-Karte nicht bestellt wurde und damit kein Zugriff auf das Postfach genommen werden kann.

Gibt es ein Kanzleipostfach? Wie sieht es für Rechtsanwaltsgesellschaften aus?

Der Gesetzgeber hat in dem ab 1.1.2016 geltenden neuen § 31a BRAO festgelegt, dass alle eingetragenen Rechtsanwälte ein beA erhalten. Für Kanzleien, auch solche, die als RA-GmbH oder PartGmbH organisiert sind, ist kein eigenes beA-Postfach vorgesehen. Das beA selbst ist aber nur der Übertragungsweg, Sie können in den Nachrichten selbst beziehungsweise in den angehängten Dokumenten deutlich machen, dass ein Handeln für die Kanzlei/Gesellschaft vorliegt.

Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere Postfächer?

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass jeder eingetragene Rechtsanwalt – anknüpfend an seine Eintragung im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO – nur ein beA erhält.

Bekommen auch Syndikusrechtsanwälte ein beA? Wie sieht es nach der geplanten Gesetzesänderung aus?

Nach dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist vorgesehen, dass als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Berufsträger, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zwei besondere elektronische Anwaltspostfächer erhalten. Sie können daher in ihrer Funktion als Syndikusrechtsanwalt über dieses Postfach unmittelbar mit Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Gerichten kommunizieren. Im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis erfolgt eine doppelte Eintragung: einmal als Syndikusrechtsanwalt und einmal als Rechtsanwalt, sodass ein Empfänger wissen wird, an wen er zuzustellen hat bzw. von wem er eine Zustellung erhalten hat.

Syndikusanwälte, die nach der Gesetzesänderung ausschließlich die Zulassung als Syndikusrechtsanwälte anstreben, werden gebeten, mit der Bestellung ihrer beA-Karte zu warten. Über das genaue Verfahren informieren wir, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, auf unserer Webseite www.bea.brak.de.

Braucht jeder Mitarbeiter eine eigene Karte oder ein eigenes Softwarezertifikat?

Das beA verfügt über einen detaillierten Katalog an Rechten, die auf Mitarbeiter oder Kollegen übertragen werden können (Leserecht, Versenderecht, Recht, eigene Rechte zu vergeben u. a.). Die Vergabe dieser Rechte ist jeweils an die Mitarbeiter-Chipkarte beziehungsweise das Mitarbeiter-Softwarezertifikat geknüpft, deshalb braucht jeder Mitarbeiter eine eigene Karte/ein eigenes Softwarezertifikat.

Soll ein Mitarbeiter Zugriff auf mehrere Anwaltspostfächer erhalten, ist dennoch nur eine Chipkarte beziehungsweise ein Softwarezertifikat für diesen Mitarbeiter erforderlich.

Braucht jeder Rechtsanwalt/ jeder Mitarbeiter ein eigenes Kartenlesegerät?

Karten und Lesegeräte sind nicht miteinander gekoppelt, sodass, wenn es organisatorisch möglich ist, auch mehrere Personen ein Lesegerät verwenden können.

Kann ich auch eine bereits vorhandene Signaturkarte verwenden?

Die Weiterverwendung einer bereits vorhandenen Signaturkarte ist möglich. Allerdings wird für die Erstregistrierung eines Rechtsanwaltes im beA-System eine besondere beA-Karte benötigt. Ist bereits eine Signaturkarte vorhanden, reicht hier die beA-Karte Basis.

Ich habe das Schreiben zur Erstregistrierung nicht erhalten bzw. es ist mir abhandengekommen.

Bitte wenden Sie sich an die Bundesnotarkammer unter bea@bnotk.de.

Meine Adresse im Erstregistrierungsantrag stimmt nicht.

Bitte wenden Sie sich für die Korrektur Ihrer Daten an Ihre regionale Rechtsanwaltskammer. Sie können auch vorab im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org ihre Angaben überprüfen. So haben Sie eine Information, welchen Stand ihre Daten haben. Die regionalen Rechtsanwaltskammern versenden ihre Mitgliederdaten zweimal pro Woche an die BRAK.

Alles über das beA auf www.bea.brak.de!